

Ortsgemeinde Sankt Alban

Az.: 3/610-13(27)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ in der Gemarkung Sankt Alban zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sankt Alban hat in öffentlicher Sitzung vom 22. November 2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ in der Gemarkung Sankt Alban beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 08. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. November 2023 den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und festgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB fand dann im Zeitraum vom 18. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2024 statt. Die im Rahmen dieser Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Sankt Alban in seiner Sitzung vom 19. August 2024 erörtert und abgewogen. Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. August 2024 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss über die öffentliche Auslegung (Offenlage) des v.g. Bebauungsplanentwurfes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 4,3 Hektar sowie einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp in dem Plangebiet zu ermöglichen. Die betreffenden Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich teilweise als Ackerland und teilweise als Grünland genutzt.

Das geplante Sonstige Sondergebiet (SO) „Photovoltaikanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ befindet sich westlich der Ortslage von St. Alban.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 666
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 777, 780, 780/2, 782, 785, 787 und 790
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 654/10
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 654/5, 675 und 672

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ umfasst nunmehr in der aktuellen Fassung (Anpassung des Geltungsbereiches nach der frühzeitigen Beteiligung aufgrund vorhandener Freileitungen und der Einhaltung von

Schutzstreifen durch Hinweise und Auflagen der Pfalzwerke AG) die Grundstücke Flurstücks-Nr. 660 (teilweise), 659/4 (teilweise), 656 (teilweise), 654/7 (teilweise) und 654/8 (teilweise) und hat mittlerweile (aktuell) eine Größe von ca. 4,3 Hektar. In dem Gebiet soll nach aktuellem Stand eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 5,5 MWp errichtet werden. Im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan St. Alban – sind die betreffenden Grundstücke derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (Stand März 2024) ist der beabsichtigte Planbereich vollständig als „gut geeignet“ (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 83 gemäß Standortuntersuchung) dargestellt. Mit der aktuellen Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden.

Der Entwurf (Planurkunde) des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ mit

- Textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung (igr GmbH, August 2024)
- Anhang 1.1 Ausgleichsberechnung nach LKompVO Rheinland-Pfalz
- Anhang 1.2 Bestandsplan
- Anhang 1.3 Konflikt- und Maßnahmenplan
- Anhang 3 Zusammenstellung frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Abwägung des Gemeinderates Sankt Alban vom 19.08.2024
- Anhang 2 Artenschutzrechtliche Prüfung (FBA)
- Anhang 1 Bestandsplan (FBA)
- Anhang 2 Externe Ausgleichsmaßnahme (FBA)

liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 07. Oktober 2024 bis einschließlich Montag, dem 11. November 2024

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind hierbei verfügbar:

Umweltbericht mit umweltbezogenen Themen:

- Schutzgut Fläche: Raumplanung (Ziele/Grundsätze der Raumordnung), Umnutzung, Topographie, Landwirtschaft, Alternativenplanung, Rückbau
- Schutzgut Boden: Versiegelung, Erosionsgefahr, Altlasten, Kampfmitteln, Bodengutachten
- Schutzgut Wasser: Versickerung, Starkregenauswirkungen, Erosionsgefahr
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Vögel, Klein- und Großsäuger, Bauphase, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Schutzgut Luft und Klima (Klimafunktionen): Erneuerbare Energien, Energieerzeugung, langfristige Wirkung

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: aktuelle Nutzung, Erholungsfunktion, Bauphase
- Schutzgut Landschaftsbild: Einsehbarkeit von Siedlungen/tour. Zielen, Wanderwege
- Schutzgut kulturelles Erbe: Bodendenkmäler, denkmalgeschützter Ortskern

Umweltbezogene Fachgutachten:

- Abarbeitung Eingriffsregelung gemäß Landeskompensationsverordnung
- Bilanzierung Biotop vor und nach dem Eingriff
- Bilanzierung Biotop vor und nach der Kompensation
- Fachbeitrag Artenschutz

Vorliegende umweltbezogene Informationen / Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

- Artenschutz – Nachkartierungen von Vögeln; Fledermäusen, Klein- und Großsäugern, Amphibien/Reptilien, Lebensräume, Flächenversiegelung
- Biotopschutz – Schutz und Erhalt von Magerwiesen
- Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Flächen – Flächenverlust für Landwirtschaft, Umnutzung
- Forstbelange – Waldabstand zur PV-Anlage
- Boden – Erosionsgefahr, Flächenversiegelung, Denkmäler
- Alternativenplanung – mögliche andere Flächen für Photovoltaikentwicklung
- Wasser – Starkregen, Versickerung, Erosionsgefahr
- Erschließung – Baustellen- und Wartungszufahrt
- Landschaftsbild – Blendwirkung / Beeinträchtigungen für denkmalgeschützten Ortskern
- Landwirtschaft – Verlust landwirtschaftlicher Flächen für Anbau / Bodenordnung

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-sankt-alban/> eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 18. September 2024

gez.

Michael Cullmann

Bürgermeister

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!

BEBAUUNGSPLAN

"SOLARPARK IM MORKENFELD AM WÄLDCHEN" IN DER GEMEINDE ST. ALBAN

